

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule am Teichenweg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule am Teichenweg“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Einbeck.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule am Teichenweg in Einbeck.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der AO über steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch jede natürliche Person und jede juristische Person erworben werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Fall einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß, Auflösung des Vereins oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß schriftlich im vorangehenden Quartal erklärt werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist sowie bei einem groben Verstoß gegen Interessen des Vereins oder gegen öffentliche Gesetze.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung und an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden Vertreter ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und nicht gegen seine Interessen zu handeln. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt hat. Der Vorstand lädt zu dieser Versammlung spätestens einen Monat nach Antragstellung ein. Unabhängig davon ist der Vorstand jederzeit berechtigt, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat.

Die Mitgliederversammlung ist bei frist- und formgerechter Einladung in jedem Fall beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit dies in der Satzung nicht abweichend geregelt ist. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, bei der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer auf Antrag in schriftlicher Form.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beiträge
- Festlegung und Änderung der Satzung
- Feststellung der Notwendigkeit einer Höchstgrenze für Einzelfördermaßnahmen
- Festlegung und Änderung von Ordnungen
- die Auflösung des Vereins

Im Übrigen steht der Mitgliederversammlung die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Über nicht in der Einladung enthaltene Anträge darf die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Ansonsten ist eine Entscheidung über Anträge nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende soll nicht dem Lehrkörper der Grundschule am Teichenweg angehören.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu setzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Prüfer zu wählen ist. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben in jedem Jahr eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich außeretatmäßig für die Grundschule am Teichenweg zu verwenden hat.